VERBAND DER UNABHÄNGIGEN KFZ-SACHVERSTÄNDIGEN e.V.

S A T Z U N G
2 0 2 2

Beschlossen auf der JHV 2022

Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Hauptstraße 80 • 56477 Rennerod
Tel:: +49 2664 99 09 50 • E-Mail: info@vks.org • www.vks-24.de

SATZUNG 2022

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: STRUKTUR DES VERBANDES		**2**
§ 1	Name des Verbandes	2
§ 2	Zweck des Verbandes	2
§ 3	Gliederung des Verbandes	2
§ 4	Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	2
ABSCHNITT II: MITGLIEDER DES VERBANDES		**3-6**
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	4
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	5,6
ABSCHNITT III: ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSORGANE		**7-11**
§ 10	Jahreshauptversammlung	7
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 12	Wahlen und Abstimmungen	8
§ 13	Protokolle	8
§ 14	Vorstand	8
§ 15	Erweiterter Vorstand	10,11
§ 16	Geschäftsstelle	11
§ 17	Bezirksgruppen	11
ABSCHNITT IV: AUSSCHÜSSE UND EINRICHTUNGEN INNERHALB DES VERBANDES		**12**
§ 18	Kassenprüfung	12
§ 19	Prüfungsausschuss	12
§ 20	Technische Kommission	12
ABSCHNITT V: DATENSCHUTZ		**13**
§ 21	Datenschutz	13
§ 22	Ordnungsmaßnahmen	13
§ 23	Satzungsänderungen	13
§ 24	Auflösung des Verbandes	13

Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Hauptstraße 80 • 56477 Rennerod
Tel:: +49 2664 99 09 50 • E-Mail: info@vks.org • www.vks-24.de

ABSCHNITT I: STRUKTUR DES VERBANDES

§ 1 Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen

„Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V. -VKS-“ e. V,

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss unabhängiger, freiberuflich tätiger Kraftfahrzeugsachverständiger auf Bundesebene.

2. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder.

3. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Verbandes dürfen nur für Zwecke entsprechend der Satzung verwendet werden.

§ 3 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Bezirksgruppen, die vom Vorstand gebildet werden und keine eigenen Rechtspersonen darstellen.

2. Organe des Verbandes sind:
   a) die Mitgliederversammlung,

   b) der geschäftsführende Vorstand,

   c) der erweiterte Vorstand,

   d) der Prüfungsausschuss,

   e) die Technische Kommission.

§ 4 Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Verbandes ist Bonn.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II: MITGLIEDER DES VERBANDES

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit einer 12-monatigen Probezeit und kann während dieser von beiden Seiten mit Monatsfrist gekündigt werden.

2. Der Verband besteht aus:

   a) ordentlichen Mitgliedern,

   b) Ehrenmitgliedern bzw. Altmitgliedern,

   c) Hospitanten,

   d) fördernden Mitgliedern,

   e) Büromitgliedern

3. Die Mitglieder a) bis c) müssen eine ihrer Expertentätigkeit entsprechende Ausbildung (z.B. abgeschlossenes Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschulstudium) haben oder dem Vorstand dieser Ausbildung vergleichbare ingenieurswissenschaftliche Kenntnisse nachweisen. Dies erfolgt durch Nachweise über das Bestehen der Prüfung als Kfz-Techniker-Meister oder Meister des Karosserie- / Fahrzeugbauhandwerks oder als staatlich geprüfter Kfz-Techniker.
   Die ausreichende Sachkunde ist im Regelfall durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

4. Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jeder unabhängige und freiberuflich tätige Kfz-Sachverständige werden, der mindestens zwei Jahre diese Tätigkeit ausgeübt hat. Ferner kann auch ein angestellter Kfz-Sachverständiger ordentliches Mitglied werden, sofern er von seinem Arbeitgeber die schriftliche Bestätigung erhält, dass er seine Tätigkeit frei und unabhängig ausüben kann. Er muss nachweisen, dass er seine Sachverständigentätigkeit unabhängig ausübt und

   a) in keinem, seine Tätigkeit beeinflussenden Vertragsverhältnis zu einem gewerblichen Unternehmen steht.

   b) keiner Organisation angehört, die mit einem gewerblichen Unternehmen, das seine Tätigkeit beeinflussen könnte, direkt oder indirekt verbunden ist.

   c) Das ordentliche Mitglied muss geschäftsfähig und unbescholten sein.

   Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen dieser Voraussetzungen unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, insbesondere der unabhängigen Ausübung fällt die Eigenschaft als ordentlichen Mitgliedes zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres weg. Auf Antrag kann das bislang ordentliche Mitglied als förderndes Mitglied fortgeführt werden.

   Der Verband erwartet von seinen Mitgliedern, dass diese sich in adäquater Weise in der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine Internetpräsenz präsentieren.

5. Mitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr tätig sind, können auf Antrag durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

6. Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und nicht mehr tätig sind, werden als Altmitglieder eingestuft.
   Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

7. Hospitant kann werden, wer die übrigen Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, aber noch nicht zwei Jahre tätig ist.
   Nach zweijähriger Tätigkeit geht die Hospitanten-Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

8. Angestellte Sachverständige eines ordentlichen Mitgliedes sind in Form einer Büromitgliedschaft automatisch Verbandsmitglieder. Büromitglieder sind abgesehen von Kfz-Sachverständigen auch berufsbezogene Angestellte wie zum Beispiel Schadenmanager.

9. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Anträge zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, zu erreichen über die Verbandsgeschäftsstelle.

2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die dem Vorstand zur Beurteilung ihrer Eignung, Mitglied zu werden, als notwendig erscheinen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand abschließend. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Verband nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den Verband in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten.

2. Ordentliche Mitglieder und Hospitanten haben das Recht, nach erfolgreicher Prüfung gemäß der Anerkennungsordnung in der jeweils gültigen Fassung die Bezeichnung „vom VKS anerkannter Kfz-Sachverständiger“ oder „vom VKS anerkannter Sachverständiger für … (Spezialgebiet) zu führen, solange die Anerkennung besteht.

3. Alle Mitglieder dürfen in ihrer Korrespondenz als Zusatz zu ihrem Namen die satzungsgemäße Bezeichnung ihrer Mitgliedschaft führen.

4.
   a) Ordentliche Mitglieder und Ehren- bzw. Altmitglieder haben aktives und passives Wahl- sowie volles Abstimmungsrecht.

   b) Angestellte nach § 5 Abs. 8 einer Büromitgliedschaft haben nur passives Wahlrecht.

   c) Hospitanten haben nur aktives Wahl- und Abstimmungsrecht. Dieses Recht gilt nicht bei Abstimmungen über Satzungsänderungen.

   d) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben auch kein Abstimmungsrecht.

5. Voraussetzung für die Ausübung des Wahl- und Abstimmungsrechts ist die Erfüllung der Beitragspflicht.

6. In einer Bezirksgruppe haben nur deren Mitglieder Wahl- und Abstimmungsrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Eintritt in den Verband erkennen die Mitglieder die Satzung und sämtliche Ordnungen des Verbandes als für sie verbindlich an.

2. Sie haben den Verband nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet. Ausnahme bilden die Büromitglieder, welche keine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

3. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder verpflichtet, einen Sonderbeitrag zu leisten; dieser darf den halben Jahresbeitrag nicht übersteigen.

4. . Sie haben den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu verständigen, wenn Umstände an sie herangetragen werden, die für den Berufsstand von Bedeutung sind und die die Aufgaben und Ziele des Verbandes berühren könnten.

5. Ordentliche Mitglieder und Hospitanten sind zu einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Die Einzelheiten regelt die Fortbildungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft i. S. d. § 5 der Satzung unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

2.
   a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum vorausgehenden 30. Juni, eingehend in der Geschäftsstelle, falls eine solche nicht besteht, beim geschäftsführenden Vorstand durch einen Einschreibebrief zu erklären.

   b) Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied sofort alle Ämter, die es innerhalb des Verbandes oder durch den Verband bekleidet hat.

   c) Dem geschäftsführenden Vorstand wird das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen die Kündigungsfrist abzukürzen bzw. den sofortigen Austritt zuzulassen.

   d) Für Büromitglieder erfolgt der Austritt aus dem Verband synchron zum Ausscheiden des entsprechenden Mitgliedbüros.

3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

   a) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Mitglied verbandsschädigend verhält und/oder trotz Zahlungsaufforderung länger als drei Monate den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

   b) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des erweiterten Vorstands.

   c) Bis zur Entscheidung über das Ausschlussverfahren ist der Betroffene von allen Ämtern und Funktionen innerhalb des Verbandes zu suspendieren.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert der Ausgetretene/Ausgeschlossene das Recht,
   - auf die Mitgliedschaft hinzuweisen,
   - die Bezeichnung als vom VKS anerkannter Sachverständiger zu führen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung gegenüber dem Verband etwa noch bestehender Verpflichtungen.

6. Die Beitragsberechnung erfolgt entsprechend der Zahl der Monate bis zum Auslaufen der Mitgliedschaft.

7. Jedes Mitglied verzichtet unwiderruflich auf Ansprüche an das Verbandsvermögen und auch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge irgendwelcher Art.

ABSCHNITT III: ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSORGANE

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, die jährlich einberufen werden soll.

2. Tagungsort und Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung bestimmt der erweiterte Vorstand. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann die Versammlung auch online durchgeführt werden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

3. Der Termin für die Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekanntzugeben.

4. Die Einladung mit Tagesordnung, Geschäftsbericht des Vorstandsvorsitzenden, Bericht der Kassenprüfer und allen Anträgen muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) versendet werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Geschäftsstelle oder, falls eine solche nicht besteht, an den 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Verspätet eingehende Anträge können nur zugelassen werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Jahreshauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Alle Anträge und Berichte sind einzeln zu begründen und mit Unterlagen vorzulegen. Auf der Jahreshauptversammlung können die Anträge vom Antragsteller persönlich oder durch einen zuvor benannten Vertreter begründet werden.

6. Der Jahreshauptversammlung obliegen alle Befugnisse einer Mitgliederversammlung, insbesondere

   a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandsvorsitzenden,

   b) Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsberichts des Schatzmeisters,

   c) Entlastung des Vorstandes,

   d) Wahl des Vorstandes,

   e) Wahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters,

   f) Festlegung der Beiträge und Sonderzahlungen,

   g) Zulassung verspätet eingegangener Anträge,

   h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden,

   i) Beschlussfassung über die Verbandsauflösung.

7. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen worden ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außer der Jahreshauptversammlung kann nach dem Ermessen des erweiterten Vorstands jederzeit eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Sie ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens 25% aller Mitglieder den Antrag stellen, in dem die gewünschten Tagesordnungspunkte angegeben und einzeln begründet sind.

3. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) zu versenden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen werden in geheimen Wahlverfahren durchgeführt. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch im Rahmen eines Online-Verfahrens abgestimmt werden.

2. Alle Abstimmungen können auch per Akklamation erfolgen, wenn sich kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen ausspricht.

3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Protokolle

1. Über alle Versammlungen und Besprechungen im Rahmen des Verbandes ist ein Protokoll zu führen. Die Stimmberechtigung ist ebenfalls zu protokollieren.

2. Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen.

3. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem betreffenden Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand anzubringen; danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 14 Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

   a) der Vorstandsvorsitzende,

   b) der Schatzmeister,

   c) der Ressortvorstand für Technik und Qualitätssicherung,

   d) der Ressortvorstand für Schulung und Ausbildung,

   e) der Ressortvorstand für Öffentlichkeitsarbeit,

   f) der Ressortvorstand für Sonderaufgaben,

   g) der Präsident.

2. Den Ressortleitern steht es frei, im Rahmen ihrer Aufgaben weitere Verbandsmitglieder einzubeziehen; dies bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

3. Den Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB bildet der gesamte geschäftsführende Vorstand; die Mitglieder sind bei Rechtsgeschäften bis zu 1.500 Euro einzelvertretungsbefugt. Rechtsgeschäfte, die einen größeren Umfang haben, können nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam getätigt werden.

4.
   a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl durch Stimmzettel in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

   b) Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

   c) Die vorläufige Liste der Kandidaten wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung vorgelegt. Bewerber können bis zur Wahl benannt werden.

   d) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erhielten.

   e) Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.

   f) Wiederwahl ist zulässig.

   g) Vorstandsmitglieder sollen keine leitenden Funktionen in anderen Sachverständigenverbänden / -organisationen ausüben. Des Weiteren ist eine stärkere Verflechtung bzw. ein Vertragsverhältnis mit Kfz-Haftpflicht-Versicherungen, welche eine unabhängige Gutachtenerstellung beeinträchtigt, speziell Schnellschadenshilfeorganisationen oder Dienstleistern von Kfz-Haftpflichtversicherungen, auszuschließen.

   h) Auf Antrag von mindestens zwanzig wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern (Einzelunterschrift) kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder dem Antrag anschließt.

   i) Der Antrag ist satzungsgemäß einzubringen und schriftlich zu begründen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied außerplanmäßig aus, so kann der erweiterte Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Ersatzperson aus dem Kreis der Verbandsmitglieder wählen, die diese Funktion für die restliche Amtszeit wahrnimmt. Diese Ersatzbestellung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Jahreshauptversammlung. .

6. Der neu gewählte geschäftsführende Vorstand tritt sein Amt sofort nach seiner Wahl in der Jahreshauptversammlung an.

7.

a) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind; im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit ist zu einer weiteren Vorstandssitzung einzuladen, welche ohne Rücksicht der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

b) Für die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gilt die einfache Stimmenmehrheit.

c) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für Vorstandssitzungen ihre Stimme nicht übertragen.

8. Zu den turnusmäßigen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ein.

9. Eine außerplanmäßige Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

10. Der geschäftsführende Vorstand ist für den Erlass und die erforderlichen Änderungen der Ordnungen des Verbandes, insbesondere der

    a) Anerkennungsordnung,

    b) Fortbildungsordnung,

    c) Datenschutzordnung

    zuständig.

11. Vorstandssitzungen können auch über Fernkommunikationsmittel (Videokonferenz, TeamViewer o.ä.) durchgeführt werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

12. Alle Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Sie werden ohne Vergütung geführt. Dies gilt nicht für das Personal der Geschäftsstelle. Die im Interesse des Verbandes verursachten Auslagen werden ersetzt, wenn sie vom gesamten geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss in einfacher Mehrheit gebilligt sind.

13. Für schriftliche und sonstige Arbeiten kann der geschäftsführende Vorstand geeignete Kräfte gegen Entgelt heranziehen.

14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen gebildet.

2. Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen können sich bei ihrer Teilnahme an Vorstandssitzungen von ihren Stellvertretern vertreten lassen.

3. Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.

4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes können auch über Fernkommunikationsmittel (Videokonferenz, TeamViewer o.ä.) durchgeführt werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verteilung der anfallenden Aufgaben und unterhält bei Bedarf eine Geschäftsstelle. Durch mehrheitlichen Beschluss des erweiterten Vorstandes kann eine Gründung oder Auflösung der Geschäftsstelle erfolgen.

2. Der Vorstandsvorsitzende kann, nach Absprache mit dem gesamten geschäftsführenden Vorstand, für den Betrieb der Geschäftsstelle und für die Erledigung der laufenden Arbeiten Personal einstellen. Das Personal unterliegt der Weisung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Bezirksgruppen

1. Die Mitglieder gehören der Bezirksgruppe an, in deren Bereich sich ihr jeweiliger Unternehmenssitz befindet. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

2. Die Aufgaben der Bezirksgruppen sind

   a) die Förderung der kollegialen Zusammenarbeit,

   b) die Durchführung fachlicher Diskussionen sowie der Erfahrungsaustausch,

   c) die Durchführung der sich aus der Satzung ergebenen Aufgaben.

3. Die Angehörigen jeder Bezirksgruppe wählen ihren Bezirksgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Neuwahl erfolgt alle 4 Jahre oder auf Antrag. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Bezirksgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben verantwortlich. Hat eine Bezirksgruppe weder einen Vorsitzenden noch einen Stellvertreter, so kann der geschäftsführende Vorstand ein ordentliches Mitglied mit der kommissarischen Leitung der Bezirksgruppe beauftragen.

4. Zu den Bezirksgruppenversammlungen, welche auch online durchgeführt werden können, soll mindestens einmal im Jahr eingeladen werden.

5. Die Einladungen zu Bezirksgruppenversammlungen sind mit der Tagesordnung an alle Mitglieder der Bezirksgruppe mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) zu versenden. Eine Kopie der Einladung mit Tagesordnung ist mit gleicher Frist an die Geschäftsstelle, falls eine solche nicht besteht, an den 1. Vorsitzenden zu senden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und das bevollmächtigte Personal der Geschäftsstelle haben das Recht, an den Bezirksgruppenversammlungen teilzunehmen. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in Privaträumen. Sie besitzen auf diesen Versammlungen das Rederecht.

7. Das Protokoll über die Bezirksgruppenversammlung sowie die Anwesenheitsliste sind innerhalb von 2 Wochen der Geschäftsstelle, falls eine solche nicht besteht, an den 1. Vorsitzenden zuzuleiten, damit eine Unterrichtung aller Mitglieder über die Bezirksgruppentätigkeit ermöglicht wird. In diesem Protokoll sind u.a. die Stimmenzahlen aller Abstimmungsergebnisse zu nennen.

8. Die Beschlüsse der Bezirksgruppe sind nur gültig, wenn satzungsgemäß verfahren worden ist.

ABSCHNITT IV: AUSSCHÜSSE UND EINRICHTUNGEN INNERHALB DES VERBANDES

§ 18 Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ist ein Kassenprüfer an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, übernimmt der gewählte Stellvertreter seine Aufgabe.

2. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, stattdessen die Prüfung auch einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu übertragen und diesen in der Mitgliederversammlung referieren zu lassen.

§ 19 Prüfungsausschuss

Die Organisation des Prüfungsausschusses sowie die Regularien rund um die Anerkennung der Mitglieder regelt die Anerkennungsordnung, welche durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist.

§ 20 Technische Kommission

1. Dem Vorsitz der Technischen Kommission obliegt dem Ressortvorstand für Technik und Qualitätssicherung.

2. Die Gutachten der Mitglieder und der Hospitanten unterliegen bei Beanstandungen der Prüfung durch eine Technische Kommission, die aus mindestens zwei vom VKS anerkannten Kfz-Sachverständigen oder für das Fachgebiet der jeweils angefochtenen Expertise anerkannten Spezialsachverständigen besteht.

3. Zusammensetzung und Logistik der Technischen Kommission werden durch eine besondere Geschäftsordnung festgelegt, in der auch die Kosten für die Überprüfung bestimmt werden. Über die besondere Geschäftsordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand.

4. Die Technische Kommission ist ebenfalls für die Qualitätssicherung der Mitglieder verantwortlich. Turnusmäßig und bei Bedarf kann die Technische Kommission Überprüfungen von Gutachten, Räumlichkeiten und Voraussetzungen nach Voranmeldung von mind. zwei Wochen vornehmen.

5. Die Aufgabe der Technischen Kommission kann durch den geschäftsführenden Vorstand dem Prüfungsausschuss als Ganzes oder teilweise übertragen werden.

ABSCHNITT V: DATENSCHUTZ

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Hierzu gelten die Regelungen der aktuellen Datenschutzordnung, welche durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist.

ABSCHNITT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ordnungsmaßnahmen

1. Die auszusprechenden Ordnungsmaßnahmen und das Verfahren hierzu sind in der Ehrenordnung geregelt. Für die Einhaltung der Ehrenordnung ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 24 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Versammlung ist unter Bekanntgabe der Auflösungsabsicht mindestens drei Monate vorher einzuberufen.

3. Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.